

ZH_OBERGERICHT SB230518 vom 31. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230518

FR: ZH_OBERGERICHT SB230518 du 31 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230518 del 31 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 57 S. 5). Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene und am

E. 1.1

Die Vorinstanz hat zunächst unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung und Lehre den Tatbestand der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung sowie die hierzu möglichen Nötigungsmittel, insbesondere dasjenige des psychischen Drucks, korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 43 f.). Sie hat zutreffend darauf hingewiesen, dass bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter Ausnutzung des Erwachsenen-Kind-Gefälles geringere Anforderungen an die Intensität des Nötigungsmittels gestellt würden. Bei kindlichen Opfern sei dabei auch die entwicklungsbedingte Unterlegenheit, die Beeinflussbarkeit der Willensbildung sowie die längst nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat diesbezüglich u.a. dargelegt, dass wer einem kindlichen Opfer in dieser Phase vermittelt, sexuelle Handlungen mit einem

- 25 - Erwachsenen entsprechen der Normalität, psychischen Druck bewirke und für das Opfer eine dermassen ausweglose Situation schaffe, wie sie von den Nötigungstatbeständen erfasst sei. Die Vorinstanz lege sodann zutreffend dar, inwiefern der Beschuldigte durch sein Verhalten bei den gegen die Privatklägerin verübten Übergriffen das Tatbestandselement der Nötigung mittels Ausübung von psychischem Druck im Sinne von Art. 190 StGB sowie Art. 189 StGB erfüllt hat. Hierauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 57 S. 44 f.). Lediglich rekapitulierend ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte dieses Tatbestandselement in geradezu optima forma erfüllte, indem er der Privatklägerin fortwährend einredete, dass die sexuellen Handlungen zwischen ihnen normal und etwas Schönes seien und gut tun würden, er sie zum Schweigen über die Vorfälle anhielt und diese als Geheimnis zwischen ihnen bezeichnete.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat sodann den objektiven und subjektiven Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern umschrieben und zutreffend dargelegt, dass sofern bei der rechtlichen Würdigung der einzelnen Sachverhalte der Tatbestand der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung erfüllt ist, – aufgrund des Alters der Privatklägerin und des Wissens des Beschuldigten darum – gleichzeitig auch der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern erfüllt ist (Urk. 57 S. 45 f.). Zwischen den Tatbeständen ist wegen der Verschiedenheit der Rechtsgüter echte Idealkonkurrenz anzunehmen. 2. Die Verteidigung hat sich im Hauptverfahren nicht zu einer allfälligen rechtlichen Würdigung des

bestrittenen Anklagesachverhalts geäußert (Urk. 47). Auch an der Berufungsverhandlung machte sie diesbezüglich keine Ausführungen (vgl. Urk. 86). Die Vorinstanz hat die einzelnen erstellten Sachverhalte umfassend und zutreffend rechtlich gewürdigt, es kann, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 57 S. 46-53). Die Vorinstanz hat detailliert ausgeführt, was unter sexuellen Handlungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu verstehen ist und dass die dem Beschuldigten vorgeworfenen und erstellten Übergriffe zweifellos darunter zu subsumieren seien. Zutreffend führte die Vorinstanz zudem aus, dass der Beschuldigte bei der vaginalen Penetration im Schlafzimmer, welche Handlung sie in rechtlicher Hinsicht zutreffend als Vergewal-

- 26 - tigung würdigt, zusätzlich zum Nötigungsmittel des psychischen Drucks das Nötigungsmittel der Gewalt angewendet habe, indem er sich mit seinem ganzen Körper auf die Privatklägerin gelegt und diese festgehalten habe, als diese sich körperlich und verbal zur Wehr gesetzt habe. Der Vorinstanz ist ausserdem zu folgen, wenn sie die der Vergewaltigung vorangegangenen sexuellen Handlungen als mitbestrafte Vortaten zur Vergewaltigung wertet (Urk. 57 S. 49). Den Übergriff im Keller würdigt die Vorinstanz korrekterweise als versuchte Vergewaltigung und führt anschaulich aus, weshalb der Beschuldigte die Schwelle zum Versuch überschritten hat. Zutreffend würdigte die Vorinstanz die der versuchten Vergewaltigung folgende Anweisung des Beschuldigten zur manuellen Befriedigung seines Glieds durch die Privatklägerin, wodurch diese erneut die Vornahme von sexuellen Handlungen habe erdulden müssen, zusätzlich als sexuelle Nötigung (Urk. 57 S. 50 f.). Zu ergänzen ist betreffend alle gewürdigten Tatkomplexe, dass der Beschuldigte bei jedem der ihm vorgeworfenen Übergriffe mit direktem Vorsatz handelte. 3. Der Beschuldigte ist damit der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB, der versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB (in 5 Fällen) sowie der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (in 6 Fällen) schuldig zu sprechen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. V. Sanktion und Vollzug 1. Ausgangslage Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten bestraft, wovon 54 Tage als durch Haft erstanden angerechnet wurden, sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.– (Urk. 57, Urteilsdispositiv-Ziffer 3). Mit seiner Berufung beantragt der Beschuldigte einen vollständigen Freispruch hinsichtlich der heute noch zu beurteilenden Delikte. Betreffend die Strafe für die rechtskräftigen Schuldsprüche beantragte er eine angemessene Reduktion der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe (Urk. 86 S. 2).

- 27 - 2. Grundsätze der Strafzumessung 2.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung ausführlich und korrekt dargelegt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 56-59). 2.2. Die Vorinstanz hat sich dabei auch mit der Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB auseinandergesetzt. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfallen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; je

mit Hinweisen). Die Vorinstanz fasste die mehrfache sexuelle Nötigung sowie die mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind, für welche einzeln theoretisch auch Geldstrafen möglich wären, zu je einer Deliktsgruppe zusammen und sprach dafür je eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe aus (Urk. 57 S. 61-64). Dies ist grundsätzlich zulässig und im vorliegenden Fall vertretbar. Anschliessend reduzierte sie die so berechnete Strafe aufgrund des Asperationsprinzips (vgl. Urk. 57 S. 63 und S. 64). 3. Konkrete Strafzumessung 3.1. Unter Berücksichtigung der verbleibenden und bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche der Vorinstanz ist der Beschuldigte heute für folgende Straftaten zu bestrafen: Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB, ■ versuchte Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB ■ mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 ■ StGB mehrfache Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis StGB ■ sowie mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB. ■

- 28 - 3.2. Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist das schwerste Delikt, vorliegend die Vergewaltigung, für welche das Gesetz eine Freiheitsstrafe von einem bis zu

E. 6

April 2023 mündlich eröffnete Urteil (vgl. Prot. I S. 67) meldete der Beschuldigte innert gesetzlicher Frist Berufung an (Urk. 51). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte sodann wiederum fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 59). Mit Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2023 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt um zu erklären, ob Anschlussberufung oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt wird (Urk. 62). Mit Eingabe vom 1. November 2023 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 64). Mit Eingabe vom 17. November 2023 teilte sodann auch die Privatklägerin mit, dass sie keine Anschlussberufung erhebe und auch kein Nichteintreten beantrage (Urk. 65). Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2024 wurde die Publikumsöffentlichkeit von der Berufungsverhandlung ausgeschlossen, akkreditierte Gerichtsberichterstatter wurden unter Auflage zugelassen (Urk. 68). Am 5. Juli 2024 wurden die Parteien auf den 31. Oktober 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 71). 2. Mit Eingabe vom 2. Oktober 2024 stellte die Verteidigung Beweisergänzungsanträge (Urk. 73). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin Frist zur freigestellten Vernehmung angesetzt (Urk. 74). Die Privatklägerin teilte mit Eingabe vom 9. Oktober 2024 ihren Verzicht auf Stellungnahme zu den Beweisergänzungsanträgen des Beschuldigten mit (Urk. 76). Die Staatsanwaltschaft liess sich in ihrer Eingabe vom 11. Oktober 2024 hierzu vernehmen und beantragte die Abweisung der Beweisergänzungsanträge (Urk. 79). Mit Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2024 wurden die Beweisergänzungsanträge des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 80). 3. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 8). Vorfragen waren

- 7 - anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden, jedoch stellte die Verteidigung erneut Beweisanträge, welche abgewiesen wurden (Prot. II S. 11 f.; vgl. nachfolgend Ziff. II./3.). Abgesehen von der Befragung des Beschuldigten (Urk. 84) wurden keine Beweise abgenommen. Das vorliegende Urteil wurde mündlich eröffnet und erläutert (Prot. II S. 19). II. Prozessuales

E. 10

Jahren vorsieht (Art. 190 Abs. 1 aStGB). Ausserordentliche Umstände, welche eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens erfordern würden, liegen nicht vor, weshalb die Einsatzstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist. 3.3.

Tatkomponenten (Dossier 1) 3.3.1. Vergewaltigung im Schlafzimmer Betreffend die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die erst

E. 14

bis 15jährige Privatklägerin nötigte, mit ihm den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Die Privatklägerin war zu diesem Zeitpunkt noch Jungfrau und er benutzte kein Kondom. Der Beschuldigte setzte sich über ihren unmissverständlich geäusserten Willen, dies nicht zu wollen, hinweg und liess nicht von ihr ab. Vielmehr versuchte er mehrfach, in sie einzudringen, was ihm jedoch erst nach mehreren erfolglosen Versuchen gelang, wobei ihm die Geschädigte klar und deutlich zu verstehen gab, dass sie das nicht möchte und Schmerzen habe. Er liess nicht von ihr ab, bis er mit der Ejakulation auf ihren Bauch seine sexuellen Bedürfnisse befriedigt hatte. Ob der Übergriff eine Stunde oder weniger lang dauerte, ist letztlich nicht ausschlaggebend. Während des Übergriffs redete der Beschuldigte in manipulativer Weise auf die Privatklägerin ein, indem er seinen Übergriff zu verharmlosen versuchte. Er verletzte ihre sexuelle Integrität und ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht massiv, wobei erschwerend hinzukommt, dass sie Jungfrau war und noch ein Kind, was der mehr als 20 Jahre ältere Beschuldigte wusste. Die Privatklägerin bezeichnete dieses Erlebnis von allen der vielen über die Jahre erduldeten Missbrauchsvorfälle denn auch als das Schlimmste. Zudem war das Risiko, sie mit einer Geschlechtskrankheit anzustecken oder eine Schwangerschaft zu verursachen evident. Er beliess es denn auch nicht beim psychischen Druck, den er während des ganzen Geschlechtsverkehrs aufrecht erhielt, er wendete auch Gewalt an, indem er die ihm körperlich unterlegene Privatklägerin festhielt und sich auf sie legte, weshalb es ihr auch aufgrund seines Körpergewichtes nicht mehr möglich war, sich zu wehren und aus dieser Zwangslage zu befreien. Das objektive

- 29 - Verschulden kann deswegen – entgegen der Vorinstanz – keineswegs mehr als leicht bezeichnet werden. Für das objektive Tatverschulden ist deshalb eine Einsatzstrafe von 48 Monaten angemessen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und aus dem einzigen Grund, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Er handelte dabei in krass egoistischer und manipulativer Art und Weise. Dass er die Privatklägerin dabei nicht grausam behandelte, kann ihm nicht zum Vorteil gereichen, hätte er diesfalls doch den qualifizierten Tatbestand von Art. 190 Abs. 2 aStGB erfüllt, welcher eine Mindeststrafe von 3 Jahren vorsieht. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere das objektive Verschulden weder zu relativieren noch zu erhöhen, weshalb es bei einer Einsatzstrafe von 48 Monaten bleibt. 3.3.2. Versuchte Vergewaltigung im Keller 3.3.2.1. Betreffend die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die erst 14- bis 15-jährige Privatklägerin zu nötigen versuchte, mit ihm den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Im Gegensatz zur vorgängig gewürdigten Vergewaltigung übte er hierbei keine physische Gewalt aus, jedoch war der psychische Druck auf die Privatklägerin gross. Sie befand sich im Keller, wo der Übergriff stattfand, in einer Zwangslage, da sie damit rechnen musste, von ihren Grosseltern oder ihrem guten Freund D. _____ entdeckt zu werden. Wiederum setzte er sich über ihren Willen hinweg, um mit der Privatklägerin sexuell verkehren zu können. Innerhalb des weiten Strafrahmens

ist das Verschulden im oberen Bereich des unteren Drittels anzusiedeln, und damit als gerade noch leicht zu bemessen. Es rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 36 Monaten.

3.3.2.2. In subjektiver Hinsicht handelte er wiederum direktvorsätzlich, einzig um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, und somit krass egoistisch. Die subjektive Tatschwere relativiert das objektive Verschulden nicht, erhöht es aber auch nicht.

- 30 - 3.3.2.3. Die versuchte Tatbegehung wirkt sich strafmindernd aus. Zu berücksichtigen ist, dass der Versuch bereits weit fortgeschritten war und der Beschuldigte nur deshalb, aber immerhin, von der Privatklägerin abliess, da ihm die vaginale Penetration wohl aufgrund der Position nicht gelang. Dennoch blieb es beim Versuch, womit das geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht unmittelbar tangiert wurde. Anstatt jedoch gänzlich von ihr abzulassen, nötigte er die Privatklägerin anschliessend dazu, ihn manuell zu befriedigen, um seine sexuellen Bedürfnisse dennoch durchzusetzen, womit die Zwangslage für die Privatklägerin trotz nicht vollzogener Penetration aufrecht erhalten wurde. Damit ist der Versuch leicht strafreduzierend zu werten, was eine Reduktion um einen Drittel rechtfertigt.

3.3.2.4. Bei einer Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens und unter Berücksichtigung des Versuchs erscheint eine Einsatzstrafe in der Höhe von 24 Monaten angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für die erste Vergewaltigung um 16 Monate zu erhöhen.

3.3.3. Mehrfache sexuelle Nötigung

3.3.3.1. Der Strafrahmen von Art. 189 Abs. 1 aStGB beträgt Freiheitsstrafe bis 10 Jahre oder Geldstrafe. Der Beschuldigte nötigte die Privatklägerin mehrfach, in insgesamt fünf Fällen, zur Vornahme oder Duldung von sexuellen Handlungen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 57 S. 62), hat sich das Gericht bei bei-schlafähnlichen Handlungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Strafzumessung grundsätzlich am Strafrahmen der Vergewaltigung zu orientieren (BGE 142 IV 120). So wird insbesondere Oralverkehr in seiner sexuellen Intensität dem Beischlaf und die Nötigung eines derartigen Oralverkehrs in ihrem Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung als ähnlich angesehen (BGE 132 120 E. 2.5. S. 126 mit Hinweis).

3.3.3.2. In objektiver Hinsicht fallen somit von den fünf Übergriffen insbesondere der gegenseitige Oralverkehr sowie das Einführen des Vibrators in die Vagina als beischlafsähnliche Handlungen verschuldensmässig erheblich ins Gewicht. Relativiert wird das Verschulden lediglich hinsichtlich der vergleichsweise kurzen Dauer des Oralverkehrs von ca. 10 Sekunden, welchen die Privatklägerin am Beschuldig-

- 31 - ten ausführen musste. Erschwerend zu werten ist, dass der Beschuldigte das Vertrauen der Privatklägerin in ihn als erwachsene Vertrauensperson und insbesondere als Vater ihres besten Freundes sowie ihre Unerfahrenheit und das kindliche Alter der Privatklägerin bewusst ausnutzte. Er schuf jeweils eine Zwangssituation für die Privatklägerin, wobei er auch hier auf sie einredete und ihr weismachte, dass das was er tat etwas Schönes und Normales sei. So erzählte er ihr beispielsweise, dass er das (Vibrator) auch mit seiner Frau mache und es etwas Schönes sei. Zudem sagte er ihr auch immer wieder, sie solle locker sein oder etwa, er könne nicht kommen, wenn sie so steif sei. Damit respektierte er ihre Abwehrhaltung nicht nur nicht, er redete ihr auch ein, dass der Fehler bei ihr lag, er alles richtig machte und ihr sogar etwas Gutes tun wolle. Diese manipulative Verhaltensweise des Beschuldigten ist äusserst verwerflich. Hinsichtlich des Vorfalls im Badezimmer ist zu berücksichtigen, dass dies der erste übergriffige Vorfall war und die erst 12- oder 13-jährige Privatklägerin gänzlich überrascht wurde, als sie anstatt ihren Freund D._____ dessen Vater nackt in der Badewanne vorfand, welcher sich ihr danach auch noch

sexuell annäherte. Dieser Vorfall hat sich ihr denn auch eingeprägt, in dem sie noch Jahre später sehr genau ihre Gefühle dabei beschreiben konnte. Immerhin liess der Beschuldigte relativ rasch von ihr ab, als sie durch ihre Körperhaltung und verbal ihren Widerwillen kundtat. Dies gilt auch für den Übergriff im Schrebergarten. Hinsichtlich der manuellen Befriedigung des Beschuldigten im Keller erscheint besonders verwerflich, dass die Privatklägerin diese Handlung noch ausführen musste, nachdem der Beschuldigte zuvor versuchte, sie zu vergewaltigen. Wie erwähnt erhielt er damit ihre Zwangslage aufrecht und liess ihr keinen Raum, aus der Situation zu entkommen. Erschwerend zu berücksichtigen ist ausserdem, dass sich die sexuellen Nötigungen über einen Zeitraum von rund drei Jahren erstreckten, womit die Privatklägerin jederzeit damit rechnen musste, dass ein weiterer Übergriff stattfindet. Diese Bedrängnis wurde dadurch verstärkt, dass die meisten der Vorfälle in ihrem Wohnhaus passierten, einerseits in der Wohnung des Beschuldigten andererseits im Keller des Hauses. So bestand für sie ständig die Möglichkeit, dem Beschuldigten zu begegnen und erneut einem Übergriff ausgesetzt zu werden. Erst als sie – Jahre später – die Situation und die "Beziehung" zum Beschuldigten mit therapeutischer Hilfe einordnen konnte, fand das Ganze – auf

- 32 - die Initiative der Privatklägerin hin – ein Ende. Damit erhielt der Beschuldigte über Jahre hinweg eine für die sich noch im Schutzalter befindende Privatklägerin ausweglose Situation aufrecht, aus welcher sie sich nicht selber befreien konnte. Die mehrfache Tatbegehung ist straf erhöhend zu werten. Insgesamt erscheint das objektive Verschulden für die mehrfache sexuelle Nötigung bei einem Strafrahmen von bis zu 10 Jahren als keineswegs mehr leicht. Eine Einsatzstrafe von 36 Monaten ist mit der Vorinstanz gerade noch gerechtfertigt, wenn auch an der unteren Grenze. 3.3.3.3. Bei der subjektiven Tatschwere fällt bei allen fünf Vorfällen ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Er beging die Taten aus rein egoistischen Motiven zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse. Er setzte sich mehrfach über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin hinweg. Die Beharrlichkeit des Beschuldigten, mit welcher er die sexuellen Handlungen an der sich im Schutzalter befindlichen Privatklägerin über Jahre hinweg vornahm, ist zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Auch die mehrfach von der Privatklägerin zum Ausdruck gebrachte Ablehnung gegenüber dem Beschuldigten hielten diesen nicht davon ab, mit seinem Tun fortzufahren. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive weder zu relativieren noch zu erhöhen. 3.3.3.4. Bei einer Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens erscheint isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe in der Höhe von 36 Monaten angemessen. Im Rahmen der Asperierung ist diese in der Höhe von zwei Dritteln resp. 24 Monaten zu berücksichtigen. 3.3.4. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern 3.3.4.1. Der Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB sieht einen Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Der Beschuldigte verletzte durch sein Verhalten nicht nur das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin. Indem er diese u.a. vergewaltigte, versuchte zu vergewaltigen, den Oralverkehr an ihr vollzog einen Vibrator in ihre Vagina einführte und sie dazu anhielt, ihn manuell zu befriedigen, vollzog er sexuelle Handlungen von hoher Intensität an einer im Tatzeitpunkt 14- bis 15-jährigen sich in der Pubertät befindlichen Jugendlichen. Bei

- 33 - der Privatklägerin handelte es sich zu den Tatzeitpunkten um kein Kleinkind mehr, jedoch war sie damals immerhin noch mehr als ein bis zwei Jahre vom Erreichen der Schutzaltersgrenze, d.h. des 16. Altersjahrs, entfernt. Zu Beginn der sexuellen Übergriffe

(Vorfall im Badezimmer) war sie überdies erst 12- bzw. 13-jährig. Sie sah sich mit einem rund 20 Jahre älteren Mann konfrontiert, der ihre Unterlegenheit hinsichtlich seiner Rolle als Vertrauens- und Respektperson, als Vater ihres besten Freundes, als teilweise vaterähnliche Figur, aber auch in körperlicher Hinsicht aufs schändlichste ausnutzte und sie zu sexuellen Handlungen anhielt. Die sechs Vorfälle waren zweifellos dazu geeignet, die seelische Stabilität der jugendlichen Privatklägerin zu erschüttern und ihre psychisch-emotionale bzw. sexuelle Entwicklung erheblich zu gefährden. Einzig hinsichtlich der Vorfälle im Badezimmer und im Schrebergarten ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er von der Privatklägerin abliess, nachdem diese ihm klar machte, dass sie nicht einverstanden war mit seinen Handlungen. Das objektive Verschulden muss der genannten Gefährdung und dem damit geschaffenen Unrecht Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Verschulden als mindestens mittelschwer zu qualifizieren. 3.3.4.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist wiederum zu berücksichtigen, dass er bei allen sechs Vorfällen direktvorsätzlich handelte im Wissen um das junge Alter der Privatklägerin. Er beging die Taten aus rein egoistischen Motiven zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse. Auch die mehrfach von der Privatklägerin zum Ausdruck gebrachte Ablehnung gegenüber sexuellen Handlungen an und mit ihr hielten ihn – über Jahre hinweg – nicht von seinem Tun ab. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive weder zu relativieren noch zu erhöhen. 3.3.4.3. Dem Tatverschulden entsprechend ist die Strafe hierfür isoliert betrachtet auf 30 Monate festzulegen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist diese Strafe bei der Bemessung der Gesamtstrafe in der Höhe von 22 Monaten zu berücksichtigen. 3.3.5. Fazit Tatkomponenten

- 34 - Vor der Berücksichtigung der Täterkomponenten und weiterer Umstände ist für den Beschuldigten damit eine Freiheitsstrafe von 110 Monaten festzusetzen, was einer Strafe von 9 Jahren und 2 Monaten entspricht. 3.4. Täterkomponenten und tatunabhängige Komponenten 3.4.1. Persönliche Verhältnisse Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann zunächst auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 64 f.). An der heutigen Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte seine früheren Ausführungen zu seinen persönlichen Verhältnissen (Urk. 84 S. 1 ff.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Er ist nicht geständig und zeigt demgemäss auch keine Reue und Einsicht. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind damit als strafzumessungsneutral zu werten. 3.4.2. Zeitablauf Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbüdnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Nach der Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund (bei Wohlverhalten) in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (Urteil 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 148; BGE 132 IV 1 E. 6.2; Urteile 6B_92/2020 vom 7. April 2020 E. 2.1; 6B_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1; 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3; je mit Hinweisen). Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend (vgl. BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 148; BGE 132 IV 1 E. 6.2 S. 4; Urteile 6B_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1 und 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3). Gesetzlich wohlverhalten hat sich, wer keine strafbare Handlung begangen hat (vgl. HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, S. 129; TRECHSEL/THOMMEN, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 25 zu Art. 48 StGB). In welchem Mass die Strafe bei Vorliegen dieses Strafmilderungsgrunds zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Aus-

- 35 - fällung des angefochtenen Urteils seit der Tat verstrichen ist (Urteile 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3 und 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.3; je mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat sich dazu in Anlehnung an BGE 140 IV 145 E.3.1. auf die Verjährungsfrist abgestellt. Auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 57 S. 65 E. 2.9.). Gestützt darauf hat die Vorinstanz eine Reduktion um etwas weniger als 1/6 vorgenommen. Dieser Berechnung folgend ergibt sich vorliegend eine Freiheitsstrafe von 92 Monaten. 3.5. Gewaltdarstellungen und Pornografie (Dossier 2) Diese Delikte standen heute nicht mehr zur Beurteilung, müssen bei der Straf- zumessung jedoch gleichwohl berücksichtigt werden, wobei diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 65- 67). Diese hat unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Geständnisses des Beschuldigten, insgesamt eine Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen erachtet. Dem kann gefolgt werden. Bezüglich der für die Festlegung des Tagessatzes massgeblichen und von der Vorinstanz zutreffend dargelegten Umstände hat sich seit dem Urteil der Vorinstanz nichts geändert, weshalb auch heute die Tagessatzhöhe auf Fr. 50.– festzulegen ist. 3.6. Fazit Strafe Insgesamt erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 92 Monaten, was 7 Jahren und 8 Monaten entspricht, als angemessen. Es ist somit festzuhalten, dass die Strafe der Vorinstanz deutlich zu mild ausfiel. Aufgrund des Verschlechterungsverbotens muss es jedoch bei den von der Vorinstanz ausgesprochenen 51 Monaten Freiheitsstrafe sein Bewenden haben, weshalb die Strafe nicht zu erhöhen ist. Zudem ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen. 4. Anrechnung Haft

- 36 - Dem Beschuldigten sind in Anwendung von Art. 51 StGB 54 Tage Haft anzurechnen. 5. Vollzug Die Freiheitsstrafe ist von Gesetzes wegen zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB). Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben, wobei voll- umfänglich auf die zutreffenden diesbezüglichen theoretischen und konkreten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 68 f.). Die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen. VI. Erstellung DNA-Profil 1. Die Vorinstanz ordnete in Anwendung von aArt. 5 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) die Ent- nahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles vom Beschuldigten an (Urk. 57 S. 72 f.). 2. aArt. 5 DNA-Profil-Gesetz wurde mit Wirkung ab 1. August 2023 und damit nach dem vorinstanzlichen Entscheid aufgehoben (AS 2023 309; BBl 2021 44). Nach der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Fassung von Art. 257 StPO kann das Gericht in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gefällt wurden, nach bisherigem Recht beurteilt (vgl. Urteil 7B_1022/2023 vom 11. Januar 2024 E. 1.2 mit Hinweisen). Infolgedessen ist für das vorliegende Rechtsmittelverfahren das alte Recht (aArt. 5 lit. a und lit. b DNA-Profil-Gesetz) massgebend. Da der Beschuldigte unter anderem wegen eines Verbrechens zu verurteilen und ihm eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr aufzuerlegen ist, ist mit der Vorinstanz die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-

- 37 - Profils anzuordnen. Das Forensische Institut Zürich (FOR) ist mit dem Vollzug zu beauftragen. VII. Beschlagnahme/Einzuehung Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 57 S. 73). Das Mobiltelefon des Beschuldigten der Marke iPhone 11 (Asservat-Nr. A015'153'249) diene diesem zur Begehung von Straftaten, konkret dem Besitz von Gewaltdarstellungen und harter Pornografie. Das besagte Mobiltelefon ist demzufolge in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 82) einzuziehen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung bzw. gutschheinenden Verwendung zu überlassen. VIII. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen wurden von der Vorinstanz zutreffend dargelegt; es kann darauf verwiesen werden (Urk. 57 S. 74 f.). Die Privatklägerin hat sich rechtmässig als solche konstituiert. Aufgrund der Schuldsprüche ist über die Schadenersatzansprüche zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Schadenersatzforderungen der Privatklägerin 2.1. Die Privatklägerin stellte vor Vorinstanz ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 5'212.80 nebst Zins und beantragte die Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten für künftige und ungedeckte Behandlungskosten (Urk. 44 S. 1). Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umgangs dieses Anspruchs verwies sie die Privatklägerin auf den Zivilweg (Urk. 57 S. 76 f.). Der Beschuldigte

- 38 - verlangt mit seiner Berufung die Abweisung der Schadenersatzforderung der Privatklägerin (Urk. 86 S. 42). 2.2. Den Ausführungen der Vorinstanz zur grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten kann gefolgt werden (Urk. 57 S. 76 f.). Durch sein Verhalten hat der Beschuldigte die Privatklägerin in ihrer physischen und psychischen Integrität verletzt, was gemäss der sie damals behandelnden Psychologin G._____ zu psychischen Problemen resp. einer sexuellen Traumatisierung führte und eine anhaltende psychotherapeutische Behandlung erforderlich machte (Urk. 6/5 F/A 17). Damit ist das Schadenersatzbegehren dem Grundsatz nach gutzuheissen. Zur genauen Feststellung der Höhe des Anspruchs ist die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Genugtuungsforderung der Privatklägerin 3.1. Die Privatklägerin liess vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 18'000.– nebst Zins von 5% seit 1. Januar 2013 beantragen (Urk. 44 S. 2). Der Beschuldigte beantragt die Abweisung des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin (Urk. 86 S. 42). 3.2. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst zutreffend, dass der Beschuldigte widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und sexuelle Integrität der Privatklägerin eingegriffen und sie dadurch erheblich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt habe. Eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 18'000.– erachtete sie der Art und Schwere der Übergriffe, der Intensität und der Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Privatklägerin und mit Blick auf die geltende Rechtsprechung als angemessen (Urk. 57 S. 77-79). Dem kann ohne Weiteres zugestimmt werden. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Lehre namentlich dafür eingetreten wird, bei sexuellen Handlungen mit Kindern ohne Geschlechtsverkehr Regelgenugtuungen von ungefähr Fr. 20'000.– bis Fr. 25'000.– zuzusprechen, wobei die Genugtuungssumme bei langjährigem Missbrauch und dem Ausnutzen eines besonderen Vertrauensverhältnisses deutlich zu erhöhen wäre (vgl. BEATRICE GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, 2005, S. 341 f.; vgl.

- 39 - auch Urteile 6B_544/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 3.2; 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 5.4). In Anbetracht der heutigen Schuldsprüche erscheint die geforderte Genugtuung somit vergleichsweise bescheiden. Angesichts des Verschlechterungsverbots ist der Beschuldigte jedoch in Bestätigung der Vorinstanz zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 18'000.– zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2014 (mittlerer Verfall) zu bezahlen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte gemäss Art. 426 StPO die Verfahrenskosten vollumgänglich zu tragen. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe ist deshalb zu bestätigen. 2.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 2.3. Das von der amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren geltend gemachte Honorar in der Höhe von Fr. 8'646.90 (Urk. 87) steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Die amtliche Verteidigerin ist dementsprechend mit einem Honorar von Fr. 8'646.90 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 40 - 2.4. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 478.10 geltend (Urk. 77 f.). Das geltend gemachte Honorar ist ausgewiesen, weshalb die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. 3. Der Beschuldigte stellte ein Genugtuungsbegehren betreffend die erlittene Haft (Urk. 86 S. 43 f.). Aufgrund der Schuldsprüche und der ausgesprochenen Strafe bleibt jedoch kein Raum für eine Genugtuung zugunsten des Beschuldigten, weshalb sein Begehren abzuweisen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 6. April 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.